

# Beschluss Nr.: 0092/2019

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	21.08.2019	X					
Bauausschuss Hohe Börde	02.09.2019	X					
<b>Gemeinderat Hohe Börde</b>	<b>10.09.2019</b>	<b>X</b>			<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**GEGENSTAND:**

Beantragung von Fördermitteln aus dem Städtebauprogramm für den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte in Niederndodeleben

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus dem Städtebauprogramm für den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte im „Bildungsquartier“ in Niederndodeleben.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
2.826.720,62 €	.....€	.....€	3.046.341,95 €			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
2.826.720,62€	€	365100.0963.Kita008	€			€
Gefertigt: Herr Mund	Amt: Bauamt	Struktur: 60.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## **Gesetzliche Grundlage:**

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt  
Städtebauförderprogramm Verwaltungsvereinbarung

## **Sachverhalt:**

Bund und Länder messen der Städtebauförderung als Leitprogramm große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr eine wichtige struktur-, innen-, umwelt- und kommunalpolitische Aufgabe sowie ein zentrales Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung. Bund und Länder unterstreichen, dass sich die Impulse der Städtebauförderung positiv auf den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen in den Städten auswirken. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Städtebauförderung ihren Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum leisten muss; hierzu ist sie auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu konzentrieren, um dort die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Auf Grundlage von Art. 104b GG stellt der Bund den Ländern Bundesmittel zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. Die Bundesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen sind. Diese Abgrenzung erfolgt durch den Beschluss zur Genehmigung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) der Gemeinde Hohe Börde. Das ISEK widmet sich drei Standorten, die als Entwicklungsstandorte im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung (nach Maßgabe des Bund-/Länderprogramms) gelten.

Die Gemeinde Hohe Börde hat aufgrund des Beschlusses Nr. 1103/2017 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde für den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte in Niederndodeleben im Rahmen des STARK III-Fördermittelprogrammes einen Fördermittelantrag gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 05.07.2019 von der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt abgelehnt. Das Vorhaben hat am Auswahlverfahren teilgenommen, konnte allerdings innerhalb der Rangfolge aufgrund der Budgetbegrenzung nicht ausgewählt werden.

Es besteht dennoch Handlungsbedarf in Niederndodeleben zum Ersatzneubau einer Kindertagesstätte. Die Kapazitäten an Kitaplätzen sind in Niederndodeleben nur noch begrenzt vorhanden und die Gemeinde ist kaum noch in der Lage, eine wohnortnahe Betreuung anzubieten. Anhand der derzeit vorliegenden Kinderzahlen und den Anmeldungen für kommende Kitajahre ist es gerade im Bereich Niederndodeleben erforderlich, zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen.

Mit diesem Beschluss trifft der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde die Grundsatzentscheidung zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Städtebauprogramm und Finanzierung der Kindertagesstätte in der Ortschaft Niederndodeleben in 2019. Als grundsätzliche Fördervoraussetzung macht sich die Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 0061/2019 (Beendigung Städtebauförderung „Niederndodeleben Schrotetal“),

0062/2019 (Städtebauförderung Gebietsbeschluss – Niederndodeleben Bildungsquartier) und 0064/2019 (Beantragung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm für das Gebiet „Niederndodeleben Bildungsquartier“) notwendig, die ebenfalls Bestandteil der Tagesordnungen der Sitzungen ist.

Haushaltsrechtlich ist die Maßnahme im Haushalt 2019 mit 2,8 Mio. € verankert (Haushaltsstelle 365100.0963.Kita008). Hinzu kommt ein Haushaltsausgabereist in Höhe von 246.341,95 € aus 2018.

Als Einnahme wurde eine 75%ige Förderung gem. STARK III-Richtlinie in Höhe von 2.079.800,00 € veranschlagt (Haushaltsstelle 365100.23111.Kita008). Der Eigenanteil sollte durch ein beantragtes STARK III-Darlehen in Höhe von 720.200,00 € finanziert werden.

Da durch die Ablehnung des STARK III-Antrages das Darlehen ebenso wegfällt wie die STARK III-Förderung und die Städtebauförderung lediglich einen Fördersatz in Höhe von max. zwei Dritteln der Gesamtausgaben vorsieht ergibt sich folgende Finanzierungssituation:

Gesamtausgaben:	2.826.720,62 €
Fördermittel:	1.884.291,97 €
Eigenanteil:	942.145,98 €

#### **Anmerkung der Kämmerei:**

**Durch den Ablehnungsbescheid vom 05.07.2019 der Investitionsbank für eine STARK III - Förderung ergibt sich nun eine ganz neue Finanzierungssituation für die Maßnahme. Die Förderung durch das Städtebauprogramm wird geringer ausfallen als durch STARK III. Der zu tragende Eigenanteil der Gemeinde wird sich gegenüber der Planung für das Jahr 2019 um ca. 200.000,00 EUR erhöhen. Eine Finanzierung des Eigenanteils ohne Kredit ist im Rahmen der momentanen Haushaltssituation nicht möglich. Die Finanzierbarkeit muss der aktuellen Bewilligungsphase angepasst werden. Eine Anpassung der Gesamtinvestitionssumme in Form von Einsparungen muss erfolgen. Die eigentliche Finanzierung des Eigenanteils i.H.v. 720.800 EUR durch einen STARK III-Kredit wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit der Auflage versehen, den Kredit nur aufzunehmen, wenn eine Fördermittelzusage seitens der Investitionsbank erfolgt.**

#### **Anlage**

Ablehnungsbescheid STARK III  
Beschluss Nr. 1103-2017